

kriens

Verordnung zum Reglement über das Förderprogramm Energie und Klima

vom 01. April 2026



(Stand vom 01. April 2026)

Zuständige Behörde

Stadtrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

01.05.2026

Erlass Nummer

7802

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1. Zuständigkeiten.....	3
II. Förderbeiträge	3
Art. 2. Ausbau erneuerbare Stromproduktion	3
Art. 3. Erneuerbare Wärmeversorgung	3
Art. 4. Ressourcenschonender Umgang beim Bauen	3
Art. 5. Einsatz von emissionsarmen Baumaterialien	4
Art. 6. Anpassung an den Klimawandel und Erhalt der Biodiversität	4
Art. 7. Weitere Fördermassnahmen	4
III. Finanzierung und Vollzug	4
Art. 8. Einlagen in Fonds	4
Art. 9. Gebühren.....	4
Art. 10. Auflagen/Erfolgsnachweis	4
Art. 11. Fristen	5
IV. Schlussbestimmungen.....	5
Art. 12. Inkrafttreten	5
Tabelle der Änderungen Verordnung zum Reglement über das Förderprogramm Energie und Klima vom 01. April 2026.....	6

Der Stadtrat von Kriens erlässt aufgrund der Kompetenzdelegationen Art. 9 im Reglement über das Förderprogramm Energie und Klima vom 1. Mai 2026 folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Zuständigkeiten

¹ Das Bau- und Umweltdepartement legt die Beitragssätze und die technischen und formellen Ausführungsbestimmungen gemäss dieser Verordnung jährlich in den allgemeinen und spezifischen Förderbedingungen fest. Die Förderbedingungen sind zu veröffentlichen.

² Die Kontrolle der Gesuche und Zusicherung der Beiträge gemäss den Förderbedingungen erfolgt durch die Abteilung Umwelt- und Sicherheitsdienste. Der Vollzug von standardisierten Fördergesuchen kann an interne oder externe Fachpersonen delegiert werden.

³ Die Bau-, Umwelt- und Verkehrskommission (BUVK) ist für die Prüfung von Fördergesuchen für innovative Projekte gemäss Art. 7 Abs. 2 für die Beitragshöhe zwischen Fr. 1'000.00 und Fr. 10'000.00 zuständig. Die Kommission stellt einen begründeten Antrag zuhanden des zuständigen Departementvorstehers bzw. der zuständigen Departementvorsteherin zur Bewilligung. Übersteigt die Beitragshöhe Fr. 10'000.00 ist der Stadtrat zuständig.

⁴ Die Berichterstattung des Förderprogramms und der ausbezahlten Beiträge erfolgt durch das Bau- und Umweltdepartement im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans mit Budget und der Jahresrechnung.

II. Förderbeiträge

Art. 2. Ausbau erneuerbare Stromproduktion

¹ Eine Beratung für die Sensibilisierung und Wissensaufbau für die Nutzung von Sonnenenergie wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

² Bei Beratungen, welche mehrere Gebäude oder Eigentümerschaften umfassen, kann sich die Stadt Kriens mittels ergänzender Beratung mit bis zu 80% an den Zusatzkosten beteiligen.

Art. 3. Erneuerbare Wärmeversorgung

¹ Ein Wärmeerzeugersersatz, welcher gemäss kommunalem Richtplan Energie umgesetzt wird, erhält einen Beitrag durch die Stadt Kriens. Dieser orientiert sich an der kantonalen Förderung.

² Eine Beratung für eine gemeinschaftlich koordinierte erneuerbare Wärmeerzeugung wird in einem mehrstufigen Beratungsangebot unterstützt. Die Beitragshöhe hängt von der Beratungsstufe ab.

³ Eine Beratung für die Effizienzsteigerung von bestehenden Heizsystemen wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 4. Ressourcenschonender Umgang beim Bauen

Machbarkeitsstudien für die Abklärungen zu Erhalt, Erweiterung und Aufstockung von bestehenden Gebäuden werden mit maximal 50% der Kosten finanziell unterstützt.

Art. 5. Einsatz von emissionsarmen Baumaterialien

Eine Beratung für die Sensibilisierung und Wissensaufbau für das Bauen mit Schweizer Holz wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine Folgeberatung eines spezifischen Projektes wird mit maximal 50% der Kosten finanziell unterstützt.

Art. 6. Anpassung an den Klimawandel und Erhalt der Biodiversität

¹ Eine Beratung für die Umsetzung ökologischer und stadtklimatischer Aufwertungsmaßnahmen wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

² Stadtklimatische und ökologische Massnahmen aus der Beratung werden mit Objekt- und Flächenbeiträgen finanziell unterstützt.

³ Es werden keine Fördermittel an Massnahmen gemäss Abs. 2 geleistet, für die eine gesetzliche oder mit der Baubewilligung festgesetzte öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn aus der Beratung gemäss Abs. 1 im Rahmen des Förderprogramms ein Vorhaben resultiert, das seinerseits baubewilligungspflichtig ist.

⁴ Die Pflege und der Erhalt von Altbäumen werden mit einer kostenlosen Begutachtung und Beiträgen pro Baum unterstützt.

⁵ Eine erneute Förderung ist fünf Jahre nach Abschluss der Beratung und Umsetzung der Massnahmen möglich.

Art. 7. Weitere Fördermassnahmen

¹ Zeitlich befristete Förderprogramme können durch die Stadt Kriens durchgeführt oder unterstützt werden.

² Innovative Projekte können auf Antrag geprüft werden. Die Beitragssätze und technischen Bedingungen werden dabei individuell festgelegt.

³ Für Informationsarbeit und Kampagnen zum Förderprogramm sowie zu den Bereichen Energieeffizienz und sorgsamer Umgang mit Energie kann die Abteilungsleitung Umwelt- und Sicherheitsdienste jährlich bis maximal Fr. 10'000.00 Beiträge aus dem Fonds sprechen. Bei grösseren Beiträgen entscheidet der Stadtrat.

III. Finanzierung und Vollzug

Art. 8. Einlagen in Fonds

Zur Finanzierung des Fonds werden eingesetzt:

- a. 20% der Konzessionsgebühren Strom CKW und ewl
- b. Konzessionsgebühren Fernwärmenetze
- c. Konzessionsgebühren Gas (Provision Gas)
- d. Ersatzabgaben gemäss § 15 des Kantonalen Energiegesetzes (KEG)
- e. Rückerstattung der CO₂-Abgabe

Art. 9. Gebühren

¹ Die Prüfung der Beitragsgesuche erfolgt gebührenfrei.

² Die Verwaltungsaufwände werden durch den Fonds finanziert.

Art. 10. Auflagen/Erfolgsnachweis

Die zuständige Stelle kann den Entscheid über die Gewährung von Beiträgen mit Auflagen an die Beitragsempfängerinnen und -empfänger versehen, namentlich:

- a. über den Erfolg der Vorhaben geeignete Erhebungen durchzuführen, darüber zu berichten und jederzeit Einblick in die Erhebung und Zugang zu den Anlagen zu gewährleisten;
- b. eine Zutrittsberechtigung für Demonstrationszwecke einzuräumen;
- c. Messstellen einzubauen und Messungen zuzulassen;
- d. über das Ergebnis des Vorhabens die Öffentlichkeit zu informieren.

Art. 11. Fristen

Ein Entscheid erfolgt in der Regel bei einfacheren Projekten spätestens drei Monate nach der Einreichung des Gesuches, bei komplexeren Projekten in der Regel spätestens nach sechs Monaten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Förderung erneuerbarer Energien und rationeller Energienutzung (Förderprogramm Energie) vom 28. November 2001.

Kriens, 1. April 2026
Stadtrat Kriens

Christine Kaufmann-Wolf
Stadtpräsidentin

Martin Mengis
Stadtschreiber

Tabelle der Änderungen Verordnung zum Reglement über das Förderprogramm Energie und Klima vom 01. April 2026

<u>Nr. der Änderung</u>	<u>In Kraft seit</u>	<u>Betroffener Artikel</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Alter Text</u>	<u>B+A Nr.</u>
-------------------------	----------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------	----------------